

7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt München

Eine Citymaut für München

Antrag Nr. 14-20 / A 02446 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – rosa Liste vom 09.09.2016,
eingegangen am 12.09.2016

Urbane Logistik und Güterversorgung sicherstellen - Luftreinhaltung ohne wirtschaftlichen Ruin der Münchner Unternehmen

Antrag Nr. 14-20 / A 02427 der Stadtratsfraktion Bürgerliche Mitte – BAYERNPARTei / FREIE
WÄHLER vom 01.09.2016, eingegangen am 01.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16397

1 Anlage

Beschluss des Umweltausschusses vom 15.10.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16397 wurde dem Stadtrat für die Vollversammlung am 02.10.2019 der Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern für das Stadtgebiet München vorgelegt und die Zustimmung zu den von der Regierung von Oberbayern vorgesehenen Maßnahmen beantragt.

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung am 02.10.2019 beschlossen, die Behandlung der Vorlage in den heutigen Umweltausschuss und zur Beschlussfassung in die Vollversammlung am 23.10.2019 zu vertagen.

Gleichzeitig wurde der beigefügte Änderungsantrag (vgl. Anlage) der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN – rosa liste eingebracht.

Aufgrund der hohen Seitenanzahl wird die für die Vollversammlung am 02.10.2019 vorgelegte ursprüngliche Fassung dieser Beschlussvorlage nicht erneut verteilt, sondern auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2. Verfahren bei Aufstellung und Änderung von Luftreinhalteplänen

Nach Art. 8 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) stellen die Regierungen die Luftreinhaltepläne nach § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf. Zuständig für den Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet München ist demnach die Regierung von Oberbayern. Diese entscheidet, ob ein Luftreinhalteplan aufzustellen oder eine Fortschreibung notwendig ist. Sie entscheidet auch, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftsituation zu ergreifen und im Luftreinhalteplan als verbindlich aufzunehmen sind.

Nach § 47 Abs. 5a Satz 1 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen zu beteiligen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt nach § 47 Abs. 5a Satz 2 und 3 BImSchG. Nach öffentlicher Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist der Planentwurf für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen (§ 47 Abs. 5a Satz 2, 3 Hs. 1 BImSchG). Bis zur Dauer von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann schriftlich Stellung genommen werden. Anschließend ist über die Aufstellung des Luftreinhalteplans zu entscheiden.

Wird dieser finale Entwurf nun geändert, so schreibt § 47 Abs. 5a Satz 1 BImSchG eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Der geänderte Planentwurf müsste erneut für die Dauer von einem Monat ausgelegt und eingegangene Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist berücksichtigt werden.

3. Verfahren 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern für das Stadtgebiet München

Die Regierung von Oberbayern hatte die Landeshauptstadt München erstmalig mit E-Mail vom 08.11.2018 aufgefordert, Maßnahmen für die 7. Fortschreibung ihres Luftreinhalteplans zu melden. Daraufhin hatte die Landeshauptstadt 128 Maßnahmen aus dem am 25.07.2018 beschlossenen Masterplan der Landeshauptstadt zur Luftreinhaltung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12218) zurück gemeldet und dies dem Stadtrat im Umweltausschuss am 11.12.2018 bekannt gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13611).

Im Lichte der Ergebnisse der städtischen NO₂-Messungen im Jahr 2018 hatte der Stadtrat in der Vollversammlung am 20.03.2019 die Verwaltung beauftragt, neun zusätzlich von der Verwaltung entwickelte Maßnahmenblätter der Regierung von Oberbayern als Vorschlag zur Aufnahme in die 7. Fortschreibung ihres Luftreinhalteplans fristgerecht zu melden (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14302). Das Landesamt für Umwelt (LfU) hatte 2018 NO₂-Messungen in der

Prinzregentenstraße und zwischenzeitlich Berechnungen zur Reduzierung der dortigen NO₂-Werte durchgeführt. Auf dieser Basis wurde in der Vollversammlung am 15.05.2019 eine Konkretisierung der in der Vollversammlung am 20.03.2019 bereits beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftsituation in der Prinzregentenstraße beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15018).

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.05.2019 116 Maßnahmen zur Aufnahme in den Luftreinhalteplan gemeldet. Bei 107 der vorgelegten Maßnahmen handelt es sich um solche, die bereits Bestandteil des Masterplans der Landeshauptstadt München zur Luftreinhaltung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12218) sind. Zusätzlich wurden die neun weiteren Maßnahmen gemeldet.

Von Freitag, den 14.06.2019 bis einschließlich Montag, den 29.07.2019 hat die Öffentlichkeitsbeteiligung für die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Regierung von Oberbayern für das Stadtgebiet München stattgefunden. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Regierung von Oberbayern schließlich den finalen Planentwurf erstellt und mit E-Mail vom 19.09.2019 der Landeshauptstadt München mit der Bitte um Zustimmung bis 04.10.2019 zugeleitet. Dieser Entwurf wurde dem Stadtrat in der Vollversammlung am 02.10.2019 vorgelegt.

Formell entscheidet die Regierung von Oberbayern eigenständig. Im guten Miteinander mit der Landeshauptstadt legt die Regierung von Oberbayern den Luftreinhalteplan und seine Fortschreibungen jedoch stets der Landeshauptstadt München als Betroffene zur Zustimmung der vorgesehenen Maßnahmen vor. Denn die meisten Maßnahmen des verbindlichen Luftreinhalteplans sind von der Landeshauptstadt München direkt umzusetzen.

Die Änderung von Maßnahmen oder die Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen im vorliegenden Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans würde im jetzigen Verfahrensstand eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und damit eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten. Ziel der Regierung von Oberbayern ist es, angesichts der aktuellen Luftsituation und laufender Gerichtsverfahren die 7. Fortschreibung schnellstmöglich in Kraft zu setzen.

Angesichts des aktuellen fortgeschrittenen Verfahrensstandes der 7. Fortschreibung können zusätzliche Maßnahmen der Regierung von Oberbayern nur für eine eventuelle 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans gemeldet werden. Dazu ist jedoch derzeit keine Prognose möglich.

Unabhängig von der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München steht es der Landeshauptstadt frei, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu beschließen und diese parallel zu den Maßnahmen, die in der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans enthalten sind, umzusetzen.

4. Änderungsantrag

Die Fraktion DIE GRÜNEN – rosa liste hat in der Vollversammlung am 02.10.2019 einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalte nachfolgend erörtert werden:

Zu Punkt 2 des Antrags der Referentin werden nachfolgend aufgeführte Änderungen und Ergänzungen (Nummerierung a - g) zur Zustimmung des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München beantragt:

„a) Der Grundsatzbeschluss „Autofreie Altstadt“ (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14478) wird umgesetzt mit wirksamen Sofortmaßnahmen 2020/2021 und als Ergänzung der Maßnahme M 115 (Frauenstraße) in den Luftreinhalteplan aufgenommen

b) Die vom Stadtrat beschlossenen Radlbegehren werden umgesetzt mit wirksamen Sofortmaßnahmen 2020/2021 und als Ergänzung der Maßnahme M 42 (Radverkehr) in den Luftreinhalteplan aufgenommen“

Stellungnahme:

Sowohl der Grundsatzbeschluss „Autofreie Altstadt“ als auch die Übernahme der Inhalte der Bürgerbegehren „Altstadt-Radlring“ und „Radentscheid“ durch den Stadtrat lagen zeitlich deutlich nach der Phase der Meldung von Maßnahmen zur Aufnahme in die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans an die Regierung von Oberbayern.

Nach den Grundsatzbeschlüssen bereitet die Stadtverwaltung derzeit unter Hochdruck die ersten konkretisierenden Beschlüsse zur Vorlage im Stadtrat vor. Für die 7. Fortschreibung können vor diesem Hintergrund keine konkreten Maßnahmen gemeldet werden. Dies ist jedoch für eine Aufnahme in den Luftreinhalteplan notwendig.

Auch um das Verfahren der 7. Fortschreibung nicht zeitlich zu verlängern (siehe oben), ist es zielführender, die noch zu fassenden konkreten Maßnahmenbeschlüsse dann der Regierung von Oberbayern für eine 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu melden.

„c) Der in Maßnahme 107 in den Luftreinhalteplan aufgenommene Vorschlag einer Umstiegsprämie (also kostenloses ÖPNV-Ticket bei Abmeldung alter Diesel-Kfz) wird 2020 umgesetzt (und nicht wie in M 107 vorgesehen erst nach Einführung eines vom Freistaat finanzierten 365-€-ÖPNV-Jahrestickets)“

Stellungnahme:

Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 04491 "Umstiegsprämie: Kostenloser ÖPNV bei Verschrottung alter Diesel-Kfz" von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 02.10.2018 zu der Maßnahme M107 wurde mit Schreiben vom 17.05.2019 des RGU beantwortet. Darauf Bezug nehmend sind im Stadtgebiet München ca. 129.200 Diesel-PKW bis einschließlich Euro 5 (Stand 31.01.2019) gemeldet. Wird das im Antrag erwähnte „Stadtgebiet“ analog der Ringe 1 bis 4 (Innenraum) im Tarifgebiet der Münchner Verkehrsbetriebe gesehen, dann kostet ein Jahresticket bei jährlicher Zahlweise im Voraus 750 €. Wenn alle 129.200 betroffenen Halterinnen und Halter von Dieselfahrzeugen ihr Fahrzeug verschrotten und die Umstiegsprämie beantragen würden, müsste die Landeshauptstadt München für die im Antrag vorgeschlagene Umstiegsprämie 96,9 Mio. € Haushaltsmittel bereitstellen. Legt man die neuen, ab Ende 2019 gemäß Tarifreform beschlossenen Preise für die zukünftig den Innenraum abbildende Zone M zugrunde, wären bei jährlicher Zahlweise 522 € für ein Jahresticket fällig und damit 67,4 Mio. € aus Haushaltsmitteln bereitzustellen – wiederum das Szenario unterstellt, dass alle betroffenen Dieselfahrerinnen und Dieselfahrer mit Verschrottung ihres Fahrzeuges die Förderung beanspruchen würden. Diese Mittel müssten von der Landeshauptstadt München zur Umsetzung dieser Maßnahme für die Auflage eines entsprechenden Förderprogramms bereitgestellt werden.

Dem Gebot der sparsamen Haushaltsführung folgend bleibt vorerst abzuwarten, inwieweit die in der Maßnahme LRP7-107 geforderte Umstiegsprämie, auch in Form eines 365-Euro-Tickets, aus Fördermitteln des Bundes bzw. aus Landesmitteln finanziert werden kann.

Da sowohl der Bund, als auch der Freistaat Bayern die Förderung eines 365-Euro-Tickets als Ziel angegeben haben, steht die Stadtverwaltung mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Landes im Austausch, wie dies konkret für München umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist aktuell von einer eigenen – äußerst kostenintensiven – Maßnahme durch die Landeshauptstadt München abzusehen und sind die eigenen beschränkten Haushaltsmittel zielgerichtet für die Maßnahmen zur Luftreinhaltung im eigenen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München zu konzentrieren.

Wollte man unabhängig von dieser Sachlage dennoch ein eigenes Münchner Förderprogramm auflegen, so fehlten neben den entsprechenden Finanzmitteln auch die personellen Kapazitäten, die erst für den Eckdatenbeschluss in 2020 für den Haushalt 2021 beim Stadtrat beantragt werden müssten.

Im Übrigen gibt es den Fördertatbestand einer Abwrackprämie bereits im Förderprogramm „e-mobil“ des RGU. Dort wird ein Bonus von bis zu 1.000 Euro gewährt, wenn ein Alt-PKW abgewrackt und die Anschaffung eines E-Fahrzeugs gefördert wird.

„d) Die Maßnahme 28 „Errichtung zusätzlicher Busspuren und Busbeschleunigungsmaßnahmen“ wird erweitert um wirksame Sofortmaßnahmen 2020/2021 in Bereichen mit NO₂-Überschreitungen“

Stellungnahme:

Wie im Maßnahmenblatt LRP7-28 des Entwurfs zur 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München dargelegt, wurde mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12597 in der Vollversammlung des Stadtrats ein erstes Maßnahmenbündel zur Beschleunigung und Verbesserung der Zuverlässigkeit des Buslinienverkehrs an verschiedenen Streckenabschnitten im Stadtgebiet beschlossen. Diese Maßnahmen sind bereits umgesetzt oder deren Umsetzung ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Ein zweites Maßnahmenpaket wird im Maßnahmenblatt LRP7-28 der Regierung von Oberbayern bereits in Aussicht gestellt. Derzeit wird unter Federführung des Referates für Arbeit und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und der Stadtwerke München/Münchner Verkehrsgesellschaft dieses zweite Maßnahmenpaket erarbeitet. Eine diesbezügliche Beschlussvorlage befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess der beteiligten Referate.

Wie unter a) und b) ausgeführt, bedarf es zunächst konkreter Maßnahmenbeschlüsse, um diese zur Aufnahme in den Luftreinhalteplan melden zu können. Um das Verfahren der 7. Fortschreibung nicht zeitlich zu verlängern (siehe oben), ist es zielführender, die noch zu fassenden konkreten Maßnahmenbeschlüsse dann der Regierung von Oberbayern – wie im Maßnahmenblatt bereits in Aussicht gestellt – für eine 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu melden.

„e) Die Maßnahme 103 „Prüfung neuer Tunnelmaßnahmen“ wird gestrichen“

Stellungnahme:

Die Maßnahme LRP7-103 „Sonstige Maßnahmen: Prüfung neuer Tunnelmaßnahmen und Abgasreduzierungsmaßnahmen an neuen Tunneln des Mittleren Rings“ sieht die Prüfung von zusätzlichen Tunnelmaßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität vor. Dies entspricht der Beschlusslage des Stadtrats, die Maßnahme ist Teil des vom Stadtrat beschlossenen städtischen Masterplans zur Luftreinhaltung.

Zudem laufen derzeit bereits verschiedene Untersuchungen und Vorplanungen, z. B. zu den Tunneln an der Landshuter Allee und an der Tegernseer Landstraße. Bereits mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats am 19.11.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03651) wurde das Baureferat beauftragt, unverzüglich mit der vertieften Untersuchung der Tunnelbaumaßnahmen in der Landshuter Allee und der Tegernseer Landstraße zu beginnen.

„f) Als neue Maßnahme wird die Prüfung des „Werkzeug“ „Räume bepreisen“ aus dem Konzept „Modellstadt 2030“ aufgenommen („Die Nutzung von Räumen wird für den fließenden und ruhenden motorisierten Individualverkehr räumlich und zeitlich differenziert“)

Stellungnahme:

Im Rahmen des Beschlusses „Mobilitätsplan für München – Modellstadt München 2030“ vom 13.02.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13893) wurde der Stadtrat über den Stand zur „Modellstadt München 2030“ informiert. Darin sind sowohl erste Leitlinien genannt und Schlüsselwerkzeuge identifiziert, zu der auch „Räume bepreisen“ zählt. Darüber hinaus wurde die Verwaltung im Rahmen des genannten Beschlusses mit der Ausarbeitung konkreter Projekte für die Modellstadt München 2030 beauftragt. Auch der Inzell-Steuerkreis hat in seiner Sitzung vom 12.04.2019 den Auftrag erteilt, im Rahmen der Modellstadt München 2030 konkrete Pilotprojekte zu erarbeiten. Die aus der Planungsphase der Modellstadt München 2030 gewonnenen Erkenntnisse werden gemäß Stadtratsauftrag von den beteiligten Referaten in konkrete Projekte überführt und dem Stadtrat zur Befassung vorgelegt.

Zum Thema „Räume bepreisen“ ist hierbei eine thematische Arbeitsgruppe (AG Be-preisung) eingesetzt worden, die Projektvorschläge erarbeiten und umsetzen soll. Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung des Themas ist seitens der Landeshauptstadt damit in Prüfung.

Die Stadtverwaltung hat den Stadtrat in der Vollversammlung am 25.01.2017 bereits intensiv mit der City-Maut befasst (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07383) und ausgeführt, dass es keine Rechtsgrundlage für die Einführung einer City-Maut durch die Landeshauptstadt München gibt. Eine solche Rechtsgrundlage wurde seit der Stadtratsbefassung im Jahr 2017 durch den zuständigen Bund nicht geschaffen. Die bereits angewandte Parkraumbepreisung unterliegt gesetzlichen Regularien, in deren Rahmen die Landeshauptstadt agieren kann.

Wie unter a) und b) ausgeführt, bedarf es zunächst konkreter Maßnahmenbeschlüsse, um diese zur Aufnahme in den Luftreinhalteplan melden zu können. Um das verfahren der 7. Fortschreibung nicht zeitlich zu verlängern (siehe oben), ist es zielführender, die ggf. noch zu fassenden konkreten Maßnahmenbeschlüsse dann der Regierung von Oberbayern zu einem späteren Zeitpunkt für eine weitere Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu melden.

„g) Als neue Maßnahme wird entsprechend des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes „die Vorbereitung eines Konzepts für Fahrverbote für besonders stark emittierende Diesel-Kfz aufgenommen (als Notfalloption, falls die

anderen Maßnahmen nicht zu einer schnellen Einhaltung der Grenzwerte führen)“

Stellungnahme:

Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Fahrverboten oder die Erstellung eines Konzepts mit Fahrverboten liegt allein bei der zuständigen Regierung von Oberbayern. In Kapitel 7.1.4 des Entwurfs der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans hat die Regierung von Oberbayern im Lichte der deutlich rückläufigen NO₂-Werte im Stadtgebiet und der vorliegenden Immissionsprognose des Landesamtes für Umwelt ausgeführt, dass sie flächen- oder streckenbezogene Fahrverbote für nicht angezeigt bzw. verhältnismäßig erachtet.

Die Landeshauptstadt hat die ihr möglichen Vorarbeiten 2017/2018 in einer Szenarienuntersuchung von strecken- und flächenbezogenen Fahrverboten geleistet (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10628).

Wie oben ausgeführt würde die Aufnahme einer weiteren Maßnahme in den Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig machen und damit das Verfahren verlängern.

Zu Punkt 3 des Antrags der Referentin wird beantragt, den Antrag Nr. 14-20 / A 02446 „Eine Citymaut für München“ weiterhin als aufgegriffen und nicht als geschäftsordnungsgemäß erledigt einzustufen.

Stellungnahme:

Wie oben (Antragspunkt 2, f) ausgeführt, besteht weiterhin keine Rechtsgrundlage, eine „City-Maut“ einzuführen. Im Rahmen der Arbeiten zur „Modellstadt 2030“ ist das Thema „Räume bepreisen“ aufgegriffen. Der Antrag ist dementsprechend geschäftsmäßig erledigt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird der Änderungsantrag nicht übernommen. Aus diesem Grund bleibt der Antrag der Referentin unverändert.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Ausführungen im Vortrag der Referentin zum Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für München werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Landeshauptstadt München stimmt den im Entwurf der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München aufgegriffenen Maßnahmen zu.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02446 „Eine Citymaut für München“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02427 „Urbane Logistik und Güterversorgung sicherstellen – Luftreinhaltung ohne wirtschaftlichen Ruin der Münchner Unternehmen“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).